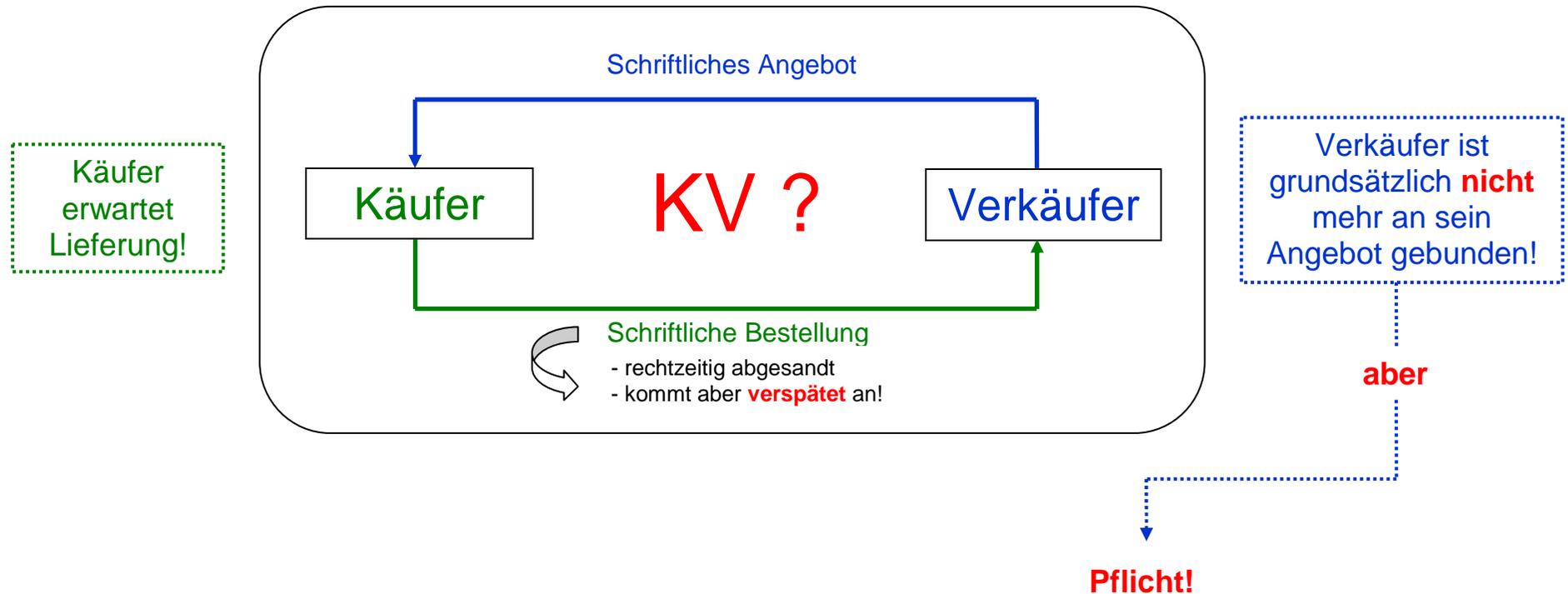


Zustandekommen des Kaufvertrages

Verspätet zugewogene Annahmeerklärung



§ 149 BGB - Verspätet zugewogene Annahmeerklärung

Ist eine dem Antragenden verspätet zugewogene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, dass sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugewogen sein würde, und musste der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfang der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

Bei Kenntnis der rechtzeitigen Absendung der Bestellung (z.B. am Poststempel) muss der Verkäufer den Käufer unverzüglich informieren.

Verzögert der Verkäufer die Anzeige, so gilt die Bestellung als nicht verspätet (KV zustande gekommen).